

Vertrag und Geschäftsbedingungen DIRACC EDV BERATUNG GmbH

1. **Geltungsdauer**

Der Vertrag hat die im Leistungsschein angegebene Grundlaufzeit und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Vierteljahr, wenn er nicht mit Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
2. **Leistungsumfang**
 - 2.1 Der Umfang der vereinbarten Leistung ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.
 - 2.2 Der Kunde bestätigt, dass die im Leistungsschein aufgeführten Geräte fehlerfrei sind. Sonst behält sich DIRACC eine kostenpflichtige Überprüfung auf wartungsgerechten Zustand vor.
 - 2.3 DIRACC erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb der in den Leistungsscheinen vereinbarten Servicezeit.
 - 2.4 Reisezeiten, Arbeitszeiten und Ersatz- und Austauschteile sind von in den Anlagen vereinbarten Pauschalen abgedeckt. Zuzüglich zur Pauschale werden dem Kunden die folgenden Leistungen gesondert in Rechnung gestellt:
 - 2.5 Arbeiten an Einrichtungen außerhalb der von diesem Vertrag erfassten Geräte:
 - 2.5.1 Wartung von Änderungen oder Anbauten sowie Pflege von Software, die nicht vom Hersteller oder von DIRACC stammen.
 - 2.5.2 Instandsetzungsmaßnahmen oder erhöhter Aufwand die / der auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen sind: Unsachgemäße Änderungen oder Anbauten, unsachgemäße An- oder Verwendung, mangelhafte Installation; mangelhafte äußere, insbesondere Strom- und Klimaverhältnisse, Missachtung von Hinweisen oder Empfehlungen des Herstellers oder von DIRACC.
 - 2.5.3 Vertragsleistungen außerhalb der gemäß Leistungsschein 2 vereinbarten Servicezeiten.
 - 2.5.4 Software-Unterstützung und Installation von Betriebssystemen und deren Releases, sofern nicht ebenfalls von diesem Vertrag in seiner Anlage anderweitig vereinbart.
 - 2.5.5 Technikereinsätze, die nicht auf Fehlern beruhen, deren Beseitigung DIRACC nach diesem Vertrag zu erbringen hat.
 - 2.5.6 Wartung und Ersetzung von direktem Zubehör und Verschleißteilen, beispielsweise Druckköpfe, Mäuse, Farbbänder, Hammerbänke, USV-Akkumulatoren, etc.
 - 2.5.7 Leistungen, die unter dem Schutz einer Versicherung - insbesondere Schwachstromversicherung - zu decken sind.
 - 2.5.8 Leistungen, für die Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten bestehen, sofern sie noch nicht innerhalb dieses oder eines anderen DIRACC Vertrages berechnet sind und / oder der Dritte die Gewährleistung nicht übernimmt.
 - 2.5.9 Leistungen, die durch Nichtbeachtung von Obliegenheiten des Kunden verursacht werden.
 - 2.6 DIRACC ist im Zuge der Vertragserfüllung berechtigt, Geräte ganz oder teilweise durch gleichwertige, typenleiche Geräte oder Teile zu ersetzen. Beim Austausch kompletter Geräte wird die Zustimmung des Nutzers und / oder des Eigentümers eingeholt.
- 2.7 Ersetzte Geräte oder Ersatzteile gehen in das Eigentum von DIRACC über.
- 2.8 DIRACC darf die Lieferung oder Installation für vom Hersteller angekündigte „Engineering Changes“ durchführen.
- 2.9 DIRACC behält sich das Recht vor, vorbeugende Leistungen zu erbringen.
3. **Verpflichtungen des Kunden**
 - 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, Geräte und Zubehör in einem ordnungsgemäßen, den Empfehlungen des Herstellers entsprechenden Zustand zu halten.
 - 3.2 Störungen wird der Kunde unverzüglich an DIRACC melden.
 - 3.3 Der Kunde ist für die Datensicherung vor Beginn von Arbeiten von DIRACC selbst verantwortlich.
 - 3.4 Zur Durchführung von Arbeiten wird der Kunde DIRACC und dem Hersteller freien Zugang zu den Geräten gewähren.
 - 3.5 Der Kunde hält für die Dauer der Arbeiten durch DIRACC alle erforderlichen kommunikationstechnischen Einrichtungen einschließlich Telefon und Übertragungsleitungen in Betrieb. DIRACC ist zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten zu deren unentgeltlicher Nutzung berechtigt.
 - 3.6 Der Kunde versichert, dass er für die Vertragsdauer Eigentümer oder Leasingnehmer der Geräte und zur Benutzung der Software berechtigt ist.
 - 3.7 Auf Wunsch von DIRACC oder des Herstellers wird der Kunde während der vertragsgemäßen Arbeiten einen Beauftragten benennen und zur Verfügung stellen.
 - 3.8 Standortveränderungen und Konfigurationsänderungen teilt der Kunde DIRACC im voraus mit.
 - 3.9 Sofern in den Leistungsscheinen 1 - 2 nicht anders geregelt, führt der Kunde vor Inanspruchnahme der Leistungen von DIRACC die zur Fehlererkennung erforderlichen Diagnoseverfahren durch und teilt das Ergebnis zusammen mit der Störungsmeldung mit.
4. **Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 4.1 Die von dem Kunden für die vertraglich vereinbarten Leistungen an DIRACC zu zahlende Vertragsgebühr ergibt sich aus dem Leistungsschein 1. Die Gebühr wird wie im Leistungsschein festgelegt im voraus berechnet.
 - 4.2 Alle anderen Leistungen werden sofort nach deren Erbringung in Rechnung gestellt.
 - 4.3 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
 - 4.4 Auf rückständige Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist, bleibt dem Kunden vorbehalten.
 - 4.5 Die Mehrwertsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
 - 4.6 DIRACC ist berechtigt, die vereinbarte Vertragsgebühr und sonstige Bedingungen mit einer Ankündigung von 90 Tagen zu ändern. Sollten Erhöhungen von Vertragsgebühren innerhalb von 12 Monaten die vom statistischen Bundesamt veröffentlichte jährliche Inflationsrate im Vergleichszeitraum um mehr als 2 %

Vertrag und Geschäftsbedingungen DIRACC EDV BERATUNG GmbH

übersteigen, hat der Kunde das Recht, zum Stichtag der Erhöhung den Vertrag ganz oder für die von der Erhöhung betroffenen Teile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

- 4.7 Vertragsgebühren für angefangene Berechnungszeiträume werden anteilig berechnet und sind bei der ersten Zahlung zusätzlich fällig.
- 4.8 DIRACC behält sich vor, die Erstattung von Herstellerleistungen, die durch DIRACC schriftlich freigegeben wurden abzulehnen, sofern Leistungsnachweis und / oder Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Rechnung vom Kunden an DIRACC weitergereicht sind.
- 4.9 Der Kunde kann mit Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, dass DIRACC diese anerkannt hat oder darüber ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

5. Kündigung

- 5.1 Vertragskündigung siehe Pkt. 1. Einzelne Geräte können mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum Ende der vereinbarten Grundlaufzeit gekündigt werden. Konfigurationsänderungen durch nachgewiesene Deinstallation einzelner Geräte unterliegen nicht der Grundlaufzeit. Solche Geräte sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.
- 5.2 DIRACC ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:
- 5.2.1 der Kunde mit einer Zahlung länger als 30 Kalendertage in Verzug gerät aus Gründen, die DIRACC nicht zu vertreten hat,
- 5.2.2 der Kunde von diesem Vertrag erfasste Leistungen durch Dritte erbringen lässt, ohne dass dies durch einen Notfall veranlasst ist oder auf einem Versagen von DIRACC beruht
- 5.2.3 über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt und dieses nicht alsbald aus anderen Gründen als Masseunzulänglichkeit eingestellt wird.

6. Haftung

- 6.1 Die Gewährleistung von DIRACC für mangelhaft erbrachte Leistungen beschränkt sich unter Ausschluss weitergehender Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung dieser Mängel.
- 6.2 Die Haftung von DIRACC ist unabhängig vom Rechtsgrund beschränkt auf die Wartungs-Pauschale für 12 Monate des schadenauslösenden und den Gegenstand des Anspruchs bildenden oder damit in direkter Beziehung stehenden Gerätes.

6.3 DIRACC haftet nicht für unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft, entgangenen Gewinn, für nicht erzielte Einsparungen, Folgeschäden jeglicher Art sowie für den Verlust von aufgezeichneten Daten.

6.4 DIRACC übernimmt ferner keine Haftung für die ordnungsgemäße und sachgerechte Leistungserbringung durch den Hersteller oder dessen Beauftragten.

6.5 DIRACC haftet weiter nicht für die Fähigkeit von Hardware und Software, Kalenderdaten und kalenderdatenbezogene Informationen zu verarbeiten.

6.6 Die oben genannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die durch DIRACC oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder die auf der Verletzung wesentlicher Pflichten beruhen. Im übrigen haftet DIRACC nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden, es sei denn, DIRACC oder ihre Erfüllungsgehilfen handelten vorsätzlich.

7. Allgemeine Bedingungen

- 7.1 Personen- und systembezogene Daten können von den Vertragsparteien gespeichert und verarbeitet werden. Sie dürfen Dritten jedoch nicht zugänglich gemacht werden. Im übrigen gilt das Bundesdatenschutzgesetz.
- 7.2 Es ist DIRACC freigestellt, zur Vertragserfüllung in ihrem Namen Dritte einzusetzen.
- 7.3 Der Kunde bevollmächtigt DIRACC, den jeweiligen Hersteller mit von diesem Vertrag erfassten Leistungen zu beauftragen.
- 7.4 Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Vertragsbedingungen und den in den Anlagen niedergelegten weiteren Vertragsbedingungen sind die in den Anlagen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.
- 7.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die ihrerseits nur schriftlich abdingbar ist.
- 7.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Soltau. DIRACC ist jedoch berechtigt, auch jeden anderen deutschen gesetzlichen Gerichtsstand zu benennen.
- 7.7 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine solche wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt werden, die die Vertragsparteien in Kenntnis der entstandenen Vertragslücke getroffen haben würden. In gleicher Weise sollen unerkannte Vertragslücken geschlossen werden.

DIRACC EDV BERATUNG GmbH

Kunde

Datum, Ort

Datum, Ort